

# Satzung

## der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den FriedWald Neuwied - Monrepos vom 07.06.2021

### - FriedWald Gebührensatzung -

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153),

der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), und

der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 5, 3 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), und

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1    Gebührenerhebung
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Gebühren
- § 4    Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit
- § 5    Inkrafttreten

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des FriedWald Neuwied - Monrepos und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Satzung für den FriedWald vom 07.06.2021 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz für Rheinland – Pfalz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

- c) Wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der Art des Bestattungsbaumes oder des Bestattungsortes.
2. Gebühren der Bestattungsbäume:

Einzelruhestätten an einem Baum für die Dauer von bis zu 99 Jahren (ab Eröffnung des FriedWald Neuwied - Monrepos). Die Gebühren pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und gelten für bis zu 2 Plätze. Nutzungsrechte für weitere Plätze können für 300 € nacherworben werden.

rosa Plakette:	2.490,00 €
weiße Plakette:	2.990,00 €
graue Plakette:	3.490,00 €
grüne Plakette:	3.990,00 €
rote Plakette:	4.490,00 €
lila Plakette:	4.990,00 €
braune Plakette:	5.490,00 €
schwarze Plakette:	5.990,00 €
orange Plakette:	6.490,00 €
blaue Plakette:	6.990,00 €

3. Gebühren der Bestattungsorte:

a) Bestattungsort:

Eine von bis zu 20 Einzelruhestätten an einem Baum für eine Dauer der Ruhezeit gemäß § 7 Abs. 2 der FriedWald Satzung für 15 Jahre. Die Preise pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage des jeweiligen Baumes.

blaue Plakette:	770,00 €
grüne Plakette:	990,00 €
schwarze Plakette:	1.200,00 €

b) Sternschnuppenbaum:

Ein Baum, an dem nur Kinder bis zum dritten Lebensjahr beigesetzt werden. Der Bestattungsort ist kostenlos. Eltern, die für ihr Kind hier die letzte Ruhestätte wünschen, zahlen lediglich die Beisetzungskosten.

4. Sonstige Gebühren:

- a) Die Beisetzungskosten betragen 350 Euro
- b) Die Gebühren für eine Umbettung betragen 350 Euro
- c) Namenstafeln an Bestattungsbäumen
- Für die erstmalige Fertigung und Anbringung der Namenstafel Modell "Text" und für jede Änderung oder Neuerstellung und Anbringung betragen die Gebühren 20 Euro.
  - Für die erstmalige Fertigung und Anbringung der Namenstafel Modell „Standardmotiv“, sowie für jede Änderung oder Neuerstellung und Anbringung an einem Bestattungsbaum betragen die Gebühren 75 Euro.

- Für die erstmalige Fertigung und Anbringung der Namenstafel Modell „Sondermotiv“, sowie für jede Änderung oder Neuerstellung und Anbringung an einem Bestattungsbaum betragen die Gebühren 125 Euro.
- d) Namenstafeln an Bestattungsplätzen
- Für die erstmalige Fertigung und Anbringung der Namenstafeln Modell "Text" und für jede Änderung oder Neuerstellung und Anbringung betragen die Gebühren 20 Euro.
- e) Namenstafeln an Sternschnuppenbäumen
- Für die erstmalige Fertigung und Anbringung der Namenstafel und für jede Änderung oder Neuerstellung und Anbringung an einem Sternschnuppenbaum betragen die Gebühren 20 Euro.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

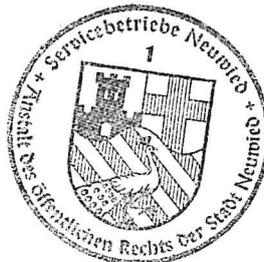
(1) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuwied, den 07.06.2021

  
 (Einig)  
 Oberbürgermeister  
 Vorsitzender des Verwaltungsrates



#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.